

# **Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum – und Gehölzbestandes der Gemeinde Ostrau (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, 159) in Verbindung mit § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung vom 13.03.1999(SächsGVBl. S. 86, 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.April 2005 (SächsGVBl. S. 121) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrau in seiner Sitzung am 15.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

- § 1    Schutzzweck
- § 2    Geltungsbereich
- § 3    Naturschutzrecht
- § 4    Geschützte Bäume und Gehölze
- § 5    Verbotene Handlungen
- § 6    Pflege – und Erhaltungsmaßnahmen
- § 7    Befreiungen
- § 8    Verfahren
- § 9    Ersatzpflanzungen
- § 10   Folgebeseitigung
- § 11   Haftung für Rechtsnachfolger
- § 12   Ordnungswidrigkeiten
- § 13   Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **§ 1 Schutzzweck**

- (1) Der Baum – und Gehölzbestand im Territorium der Gemeinde Ostrau dient der Lebensqualität seiner Einwohner, dem Natur – und Umweltschutz. Es gilt, den Baum – und Gehölzbestand artgerecht zu pflegen und die Lebensbedingungen so zu erhalten, dass die gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Der Zweck der Satzung ist besonders darauf gerichtet,
1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen und zu entwickeln;
  2. die klimatische Situation der Gemeinde Ostrau zu erhalten und zu verbessern;
  3. die Minderung schädlicher Umwelteinflüsse auf Mensch, Tier und Vegetation; insbesondere durch Luftverunreinigung, Lärm und nachteilige Windeffekte zu erreichen;
  4. Zonen der Ruhe und Erholung zu erhalten;
  5. das Gemeinde – und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern, zu gestalten und zu pflegen, sowie die innerörtliche Durchgrünung zu pflegen bzw. zu erreichen;
  6. einen artenreichen Baum – und Gehölzbestand und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten;
  7. den Biotopverbund mit angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen und zu erhalten;
  8. schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den geschützten Baum – und Gehölzbestand im Sinne § 4 dieser Satzung auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Ostrau.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung bei
  1. Bäumen und Gehölzen in Baumschulen und Gärtnereien, die aus gewerblichen Zwecken herangezogen werden;
  2. Bäumen und Gehölzen i. S. des § 2 Sächs. Waldgesetz;
  3. Nadelbäumen in Vor – und Hausgärten innerhalb bebauter Ortsteile
  4. Bäumen in Kleingärten im Sinne des Bundes – Kleingartengesetzes
  5. intensiv genutzten Schnitthecken oder Sträuchern innerhalb von bebauten Ortsteilen und gärtnerisch genutzten Flächen
  6. Obstbäumen im Erwerbsobstbau;
  7. Einzelstehenden Obstbäumen, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanie, sofern sie nicht Bestandteil einer Streuobstwiese i.S. § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sind – maßgeblich hierfür ist das aktuelle Biotopverzeichnis der zuständigen Naturschutzbehörde;
  8. fachgerecht durchgeführten Pflege – und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen und Gehölzen;
  9. fachgerecht durchgeführten Pflege – und Unterhaltungsmaßnahmen der jeweiligen Straßenbauverwaltung für Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen, sofern die Bäume gemäß § 4 i. V. m. § 1 Abs. 4 Pkt. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 10 Abs. 2 i.V. m. § 2 Abs. 2 Pkt. 3 Sächs. Straßengesetz als Straßenzubehör gelten.

## **§ 3 Naturschutzrecht**

Diese Satzung findet keine Anwendung bei weitergehenden Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere die Vorgaben zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (vgl. §§ 16 bis 22 SächsNatSchG) zum allgemeinen Fäll – und Schnittverbot vom 1. März bis 30. September (vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG) sowie zum Schutz bestimmter Biotope (vgl. § 26 SächsNatSchG ).

## **§ 4 Geschützte Bäume und Gehölze**

- (1) Geschützte Bäume und Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches (Bodenfläche ergibt sich durch den mittleren Radius der Kronentraufe plus 1,5 m) im Sinne dieser Satzung sind
  1. alle ortsbildprägenden Laub- und Nadelbaumarten, soweit nicht in § 2 enthalten, sowie Esskastanie und Walnuss mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in 1,3 m Höhe vom Erdboden aus;
  2. Großsträucher mit mehr als 4 m Höhe ;
  3. ortsbildprägende Hecken über 2 m Höhe, welche nicht der Einfriedung von bewohnten Grundstücken dienen.
  4. Rank- und Klettergehölze mit einer Höhe von mehr als 3 m oder einer bedeckenden Fläche von mehr als 10 qm;
  5. alle Bäume und Gehölze, welche im Rahmen von öffentlichen Förderprogrammen gepflanzt wurden.

(2) Diese Satzung gilt:

1. für alle Bäume, Gehölze und Sträucher ohne begrenzten Stammumfang und Höhe, soweit diese aus gestalterischen Gründen oder im Rahmen von Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung gepflanzt worden sind;
2. für alle Bäume, Gehölze und Sträucher ohne begrenzten Stammumfang und Höhe, welche auf der Grundlage von Festsetzungen in Satzungen der kommunalen Bauleitplanung gepflanzt wurden, bzw. gepflanzt werden.

## **§ 5**

### **Verbotene Handlungen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Gehölze im Sinne § 4 dieser Satzung ohne Befreiung

1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln;
2. zu zerstören oder Maßnahmen vorzunehmen, bzw. zu unterlassen (Bsp. Tierfraß) die zum Absterben von Bäumen und Gehölzen führen oder führen können;
3. zu verändern, insbesondere derartige Eingriffe vorzunehmen, die arttypische, charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das dauerhafte Wachstum behindern;
4. zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden, insbesondere im Wurzelbereich, am Stamm oder an der Krone zu stören durch:
  - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
  - Ablagern, Abstellen von Baumaterial, Baumaschinen, Arbeitsgeräten und Kraftfahrzeugen;
  - Befestigen, Verdichten oder Versehen mit einer wasserundurchlässigen Decke des Wurzelbereiches, ohne eine Baumscheibe anzulegen;
  - Lagern, Anschütten oder Ausbringen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen, die geeignet sind, die Wurzeln zu beschädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen;
  - Die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, insbesondere von Herbiziden;
  - Das Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, ober- und unterirdischen Tanks oder ähnlichen Behältnissen;
  - Anlegen von offenem Feuer;
  - Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen oder anderen Gegenständen einschließlich das zeitweise oder dauerhafte Anbringen von Schildern, Annoncen, Fahnen und Werbeträgern aller Art.

(2) Nicht unter die verbotenen Handlungen des Absatzes 1 fallen fachgerecht durchgeführte Maßnahmen:

1. zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume im Sinne § 4 dieser Satzung, wie Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich;
2. zur Herstellung der Profilmfreiheit im lichten Verkehrsraum öffentlicher Straßen;
3. der Straßenunterhaltung durch den jeweiligen Straßenbaulastträger, insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
4. des Straßenwinterdienstes durch den jeweiligen Straßenbaulastträger, insbesondere der Einsatz von chemischen Auftaustoffen;
5. der Gewässerunterhaltung durch den jeweiligen Unterhaltspflichtigen, insbesondere Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen nach bestätigten Pflege - und Entwicklungsplänen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen über den Einsatz von Abstumpfungsmitteln und chemischen Auftaustoffen.

(4) Ferner sind von den Verboten ausgenommen: unaufschiebbare Maßnahmen bei Gefahr in Verzug, zur Abwehr akuter Gefahren für Menschen, für Sachen von erheblichem Wert, für Tiere oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(5) Die Gemeinde Ostrau ist über die Durchführung der Maßnahme unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift in Kenntnis zu setzen. Der Tatbestand der akuten Gefahrenabwehr ist durch geeignete Mittel, wie Bild – und/ oder Filmdokumente, Zeugen oder Aufbewahrung des beseitigten Baumes oder Gehölzes bzw. Teile von diesen nachzuweisen. Über Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung ist nachträglich zu entscheiden.

## **§ 6**

### **Pflege und Erhaltungsmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume und Gehölze zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen.

(2) Die Gemeinde Ostrau kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen und Gehölzen empfehlen.

Sie ist berechtigt, Maßnahmen anzuordnen, die dem Schutzzweck dieser Satzung dienen oder gerecht werden. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde Ostrau nach § 53 Sächs. Naturschutzgesetz Befreiungen erteilen.

## **§ 8**

### **Verfahren**

(1) Die Handlungen an geschützten Bäumen und Gehölzen im Sinne des § 4 dieser Satzung, die dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, bedürfen der schriftlichen Befreiung durch die Gemeinde Ostrau.

(2) Die Erteilung einer Befreiung nach dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren schriftlich bevollmächtigter Vertreter. Der Antrag ist bei der Gemeinde Ostrau einzureichen.

(3) Der Antrag ist zu begründen und hat folgende Angaben und Anlagen zu beinhalten:

1. Stammumfang, gemessen in 1,3 m Höhe über dem Erdboden, bei Sträuchern und Hecken deren Höhe, bei Rank- und Klettergehölzen deren Höhe oder bedeckte Fläche;
2. Art des Baumes oder Gehölzes;
3. Lageplan mit eingezeichnetem Standort des Baumes bzw. Gehölzes

(3) Insbesondere im Zusammenhang mit Bauvorhaben jeder Art kann durch die Gemeinde Ostrau die Beibringung weiterer Unterlagen, wie

1. *Gehölzbestandsplan*, worauf alle auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume und Gehölze mit Standort, Art und Stammumfang gemessen in 1,3 m Höhe über dem Erdboden; bei Sträuchern und Hecken deren Höhe und bei Rank- und Klettergehölzen deren Höhe oder bedeckende Fläche eingetragen sind. Die Bäume und Gehölze sind fortlaufend zu nummerieren.  
Ferner hat der Bestandsplan Angaben zu dem geplanten Bauvorhaben, wie Gebäudegrundriss, geplante Verkehrsflächen, Baugruben, Lagerflächen und Ähnliches zu enthalten;
  2. das *Gutachten* eines Baumsachverständigen gefordert werden.
- (5) Jede Befreiung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen, insbesondere Verpflichtungen zur Durchführung von Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung verbunden werden. Die Genehmigung oder Befreiung ist widerruflich, befristet und unter Auflagenvorbehalt zu erteilen.
- (6) Befreiungen im Zusammenhang mit baugenehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben treten nur nach Vorlage einer gültigen Baugenehmigung in Kraft.

## § 9 Ersatzpflanzungen

- (1) Die Befreiung ist in der Regel mit der Verpflichtung zur gleichwertigen und standortgerechten Ersatzpflanzung zu verbinden.
- (2) Die Menge, Qualität, Standort und der Erfüllungstermin sind nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Gemeinde Ostrau auf der Grundlage der Anlage 1 dieser Satzung „Richtwerte zur Festsetzung von Ersatzpflanzungen“ festzulegen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Es dürfen nur Gehölze gemäß Anlage 2 dieser Satzung verwendet werden, sofern nicht aus gestalterischen Gründen andere Festsetzungen erfolgen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des Baum – und Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen.  
Hat der Grundstückseigentümer keine Möglichkeit auf seinem oder auf einem Grundstück seiner Wahl nach Absprache mit dem Eigentümer die Ersatzpflanzung vorzunehmen, dann kann die Gemeinde Ostrau die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten gemeindeeigenen Grundstück anordnen.
- (5) Die Verpflichtung der Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Bäume oder Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Nichtanwachsen ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (6) Auf die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung kann vollständig oder teilweise verzichtet werden, wenn:
  1. die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet sind, Bäume oder Gehölze zu beseitigen oder zu verändern;
  2. Bäume abgestorben oder abgängig sind, soweit andere naturschutzrechtliche Belange nicht vorliegen;
  3. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
  4. der Verpflichtete glaubhaft nachweisen kann, dass bereits vor Erteilung der Befreiung in ausreichendem Maße Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden;

5. der Eingriff in den Baum- und Gehölzbestand auf Grund höherer Gewalt (Sturm, Blitzschlag) erfolgte, und der Eingriff den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung trägt oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

## **§ 10 Folgebeseitigung**

(1) Werden von Grundstücken geschützte Bäume und Gehölze im Sinne des § 4 dieser Satzung ohne Befreiung entfernt oder zerstört, ist nachträglich über Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Bei Beschädigung geschützter Bäume und Gehölze kann deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Beschädigung können zusätzliche Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung gefordert werden.

(3) Die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch dann, wenn ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrer natürlichen Wachstumsform wesentlich verändert hat.

## **§ 11 Haftung für Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtung gemäß der §§ 6, 8 und 9 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. an geschützten Bäumen und Gehölzen im Sinne des § 4 dieser Satzung ohne Befreiung verbotene Handlungen entsprechend § 5 Abs. 1 ausführt;
2. seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 4 nicht nachkommt;
3. Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen und Gehölzen gemäß § 6 Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
4. Auflagen und Nebenbestimmungen gemäß § 8 Abs. 3 zu einer Befreiung nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
5. auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 angeordnete Sanierungen und Ersatzpflanzungen gemäß § 9 nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 des Sächs. Naturschutzgesetzes können mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

(3) Im übrigen findet die Verwaltungsvorschrift des Sächs. Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes sinngemäß Anwendung.

**§ 13**  
**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung am 01.01.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baumbestandes der Gemeinde Ostrau (Baumschutzsatzung) vom 28.10.1993 zuletzt geändert am 05.10.1994, sowie die Satzung über die Erstreckung der Satzung vom 22.01.1999 außer Kraft.

Ostrau, den 16.11.2006

G. Reibig

Siegel

Bürgermeisterin